

53 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

9. 6. 1970

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über besondere strafrechtliche Bestimmungen für Soldaten (Militärstrafgesetz — MilStG.)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK

Allgemeiner Teil Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, nur für Soldaten. Die allgemeinen Strafgesetze finden auf Soldaten insoweit Anwendung, als dieses Bundesgesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Soldat: jeder Angehörige des Präsenzstandes des Bundesheeres (§ 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 221/1962 und 96/1969);

2. Einsatz: das Einschreiten des Bundesheeres oder eines Teiles des Bundesheeres zu einem der im § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, oder im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 genannten Zwecke, einschließlich der Bereitstellung und des Anmarsches zu diesem Einschreiten;

3. Wache: ein Soldat, der als Posten, Streife, Bedeckung oder Wachbereitschaft im Dienst steht;

4. erheblicher Nachteil: eine Minderung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, ein den Zweck eines Einsatzes gefährdender Mangel an Menschen oder Material oder ein 100.000 S übersteigender Vermögensschaden;

5. Befehl: jede von einem militärischen Vorgesetzten an Untergebene gerichtete, für einen

Einzelfall geltende Anordnung zu einem bestimmten Verhalten;

6. militärisches Geheimnis: alles, was an militärischen oder militärisch bedeutsamen Tatsachen, Gegenständen, Erkenntnissen, Nachrichten und Vorhaben dem Soldaten ausdrücklich als geheim bezeichnet worden ist oder seiner Art nach nicht ohne Gefahr für die Erfüllung einer Aufgabe des Bundesheeres preisgegeben werden kann.

Befolgung strafgesetzwidriger Befehle

§ 3. (1) Einem Soldaten sind gerichtlich strafbare Handlungen auch dann zuzurechnen, wenn er sie auf Befehl begangen hat.

(2) Der Staatsanwalt kann jedoch von der Verfolgung eines Soldaten, der eine Straftat auf Befehl eines Vorgesetzten begangen hat, absehen, wenn die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und die Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Furcht vor persönlicher Gefahr

§ 4. Furcht vor persönlicher Gefahr entschuldet eine Tat nicht, wenn die soldatische Pflicht verlangt, die Gefahr zu bestehen.

Abschaffung, Weisungen, Polizeiaufsicht und Erziehungsmaßnahmen

§ 5. Während des Präsenzdienstes sind folgende vorbeugende Maßnahmen ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder während des Präsenzdienstes ausgesprochen worden sind, außer Wirksamkeit gesetzt:

1. Abschaffung, solange der Abgeschaffte in dem Ort oder in dem Bundesland, aus dem er

abgeschafft worden ist, Dienst machen muß oder sich sonst dort aus Gründen aufhält, die mit seinem Dienst zusammenhängen;

2. Weisungen nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBI. Nr. 277, oder nach dem Jugendgerichtsgesetz 1961, BGBI. Nr. 278, soweit ihre Einhaltung mit dem Dienst unvereinbar ist;

3. Polizeiaufsicht;

4. gerichtliche Erziehungsmaßnahmen.

Gesetzliche Wirkungen von Verurteilungen

§ 6. (1) Mit jeder Verurteilung wegen eines Verbrechens sind außer den sonst eintretenden nachteiligen Folgen noch folgende Wirkungen kraft Gesetzes verbunden:

- a) bei Berufsoffizieren, bei Personen, die in einer Offiziersfunktion verwendet werden (§ 11 a des Wehrgesetzes, BGBI. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 96/1969), und bei zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogenen Beamten und Vertragsbediensteten der Heeresverwaltung (§ 11 des Wehrgesetzes, BGBI. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 185/1966) sowie bei zeitverpflichteten Soldaten die Entlassung aus dem Dienstverhältnis,
- b) bei allen Offizieren, Unteroffizieren und Chargen die Zurücksetzung zum Wehrmann (Degradierung),
- c) die Unfähigkeit zur Beförderung im Bundesheer.

(2) Die Unfähigkeit zur Beförderung im Bundesheer tritt auch dann ein, wenn der Verurteilte weder Soldat ist noch dem Ruhe- oder Reservestand des Bundesheeres angehört.

II. HAUPTSTÜCK

Besonderer Teil

I. Straftaten gegen die Wehrpflicht

Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles

§ 7. (1) Wer vorsätzlich der Einberufung zum Präsenzdienst nicht Folge leistet, wird wegen Übertretung mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Wer vorsätzlich der Einberufung zum ordentlichen Präsenzdienst länger als dreißig Tage oder der Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst länger als acht Tage nicht Folge leistet, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

Unerlaubte Abwesenheit

§ 8. Wer vorsätzlich seine Truppe, militärische Dienststelle oder den ihm sonst zugewiesenen Aufenthaltsort verläßt oder ihnen fernbleibt und sich dadurch wenigstens fahrlässig dem Dienst für länger als vierundzwanzig Stunden entzieht, wird wegen Übertretung mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten, entzieht er sich aber dem Dienst für länger als acht Tage, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bestraft.

Desertion

§ 9. (1) Wer sich auf die im § 8 angeführte Weise dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz zu entziehen sucht, wird wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer jedoch ohne Beziehung auf einen Einsatz das erste Mal desertiert ist, sich binnen sechs Wochen aus freien Stücken stellt und bereit ist, seine Dienstpflicht zu erfüllen, wird nicht wegen Desertion, sondern wegen unerlaubter Abwesenheit nach § 8 bestraft.

Verabredung zur Desertion

§ 10. (1) Wer sich mit einem oder mehreren anderen Soldaten zur Desertion verabredet, wird wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr, Urheber, Anstifter und an der Verabredung führend Beteiligte aber bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Nach Abs. 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig durch eine Mitteilung an einen Vorgesetzten oder auf andere Art die beabsichtigte Desertion verhindert. Unterbleibt die Desertion ohne Zutun des Täters, so wird er nicht bestraft, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, die Desertion zu verhindern.

Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit

§ 11. (1) Wer in der Absicht, sich seinem Dienst zu entziehen, vorsätzlich seine gänzliche oder teilweise Dienstuntauglichkeit herbeiführt, wird, wenn er sich dadurch wenigstens fahrlässig seinem Dienst für länger als vierundzwanzig Stunden entzieht, wegen Übertretung mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten, entzieht er sich aber seinem Dienst für länger als acht Tage, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer sich aber durch Herbeiführung seiner gänzlichen oder teilweisen Dienstuntauglichkeit dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz zu entziehen sucht, wird wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer die Tat begeht, bevor er Soldat geworden ist, wird wegen der Übertretung nach Abs. 1

53 der Beilagen

3

mit Arrest bis zu drei Monaten, wegen des Vergehens nach Abs. 1 mit strengem Arrest bis zu einem Jahr und wegen des Verbrechens nach Abs. 2 mit Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Dienstentziehung durch List

§ 12. (1) Wer sich durch Täuschung über Tatsachen, insbesondere durch Vortäuschung gänzlicher oder teilweiser Dienstuntauglichkeit wenigstens fahrlässig seinem Dienst für länger als vierundzwanzig Stunden entzieht, wird wegen Übertretung mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten, entzieht er sich aber seinem Dienst für länger als acht Tage, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer sich aber auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz zu entziehen sucht, wird wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer die Tat begeht, bevor er Soldat geworden ist, wird wegen der Übertretung nach Abs. 1 mit Arrest bis zu drei Monaten, wegen des Vergehens nach Abs. 1 mit strengem Arrest bis zu einem Jahr und wegen des Verbrechens nach Abs. 2 mit Kerker von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

II. Straftaten gegen die militärische Ordnung**Ungehorsam****§ 13. (1) Wer vorsätzlich**

1. sich gegen einen Befehl durch Täglichkeiten oder mit beleidigenden Worten oder Gebärden auflehnt oder

2. trotz Abmahnung im Ungehorsam verharrt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) In gleicher Weise wird bestraft, wer sonst vorsätzlich einen Befehl nicht befolgt und dadurch wenigstens fahrlässig eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt.

Fahrlässige Nichtbefolgung von Befehlen

§ 14. Wer fahrlässig einen Befehl nicht befolgt und dadurch eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt, wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit stärkerer Strafe bedroht ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

Schwerer Ungehorsam

§ 15. Wer sich eines Ungehorsams nach § 13 in Gemeinschaft mit mehreren anderen Soldaten oder im Einsatz schuldig macht, wird wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Gemeinsame Bestimmung

§ 16. Dem Ungehorsam und der Nichtbefolgung eines Befehles steht die erheblich verspätete und die in einem wichtigen Punkte unvollständige oder unrichtige Befolgung des Befehles gleich.

Verabredung zum gemeinschaftlichen Ungehorsam

§ 17. (1) Wer sich mit mehreren anderen Soldaten zum gemeinschaftlichen Ungehorsam nach § 15 verabredet, wird wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr, Urheber, Anstifter und an der Verabredung führend Beteiligte aber bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Nach Abs. 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig durch eine Mitteilung an einen Vorgesetzten oder auf andere Art den beabsichtigten Ungehorsam verhindert. Unterbleibt der Ungehorsam ohne Zutun des Täters, so wird er nicht bestraft, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, den Ungehorsam zu verhindern.

Straflosigkeit der Nichtbefolgung von Befehlen

§ 18. Eine Handlung nach den §§ 13 bis 17 bleibt straflos, wenn der Befehl

1. die Menschenwürde verletzt,
2. von einer unzuständigen Person oder Stelle ausgegangen ist,
3. durch einen anderen Befehl unwirksam geworden ist,
4. durch eine Änderung der Verhältnisse überholt ist und deshalb seine Befolgung die Gefahr eines erheblichen Nachteils herbeiführen würde,
5. in keiner Beziehung zum militärischen Dienst steht oder
6. die Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung anordnet.

Meuterei

§ 19. Wer sich mit mehreren anderen Soldaten zusammenrottet und mit vereinten Kräften im Dienst oder mit Beziehung auf den Dienst gegen einen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache ein Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit oder gegen Leib oder Leben begeht, wird wegen Verbrechens mit Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Verabredung zur Meuterei

§ 20. (1) Wer sich mit mehreren anderen Soldaten zu einer Meuterei verabredet, wird wegen Verbrechens mit Kerker von einem bis zu drei Jahren, Urheber, Anstifter und an der Verabredung führend Beteiligte aber bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Nach Abs. 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig durch Mitteilung an einen Vorgesetzten oder auf andere Art die Meuterei verhindert. Unterbleibt die Meuterei ohne Zutun des Täters, so wird er nicht bestraft, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, die Meuterei zu verhindern.

Leichte Körperverletzung und Beleidigung eines Vorgesetzten

§ 21. Wer vorsätzlich im Dienst, mit Beziehung auf den Dienst oder wegen der dienstlichen Stellung des Angegriffenen

1. einen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache am Körper leicht verletzt (§ 411 des Strafgesetzes) oder

2. einen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache tätlich beleidigt (§ 312 des Strafgesetzes), wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

Berauschnung im Dienst

§ 22. Wer sich, nachdem über ihn schon mehr als einmal wegen eines Verhaltens derselben Art eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist, im Dienst durch den Genuss von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschen Mittels in einen Zustand versetzt, der ihn zu seinem Dienst ganz oder teilweise untauglich macht, wird, wenn die Tat nicht nach § 11 mit Strafe bedroht ist, wegen Übertretung mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

III. Straftaten gegen die Pflichten von Wachen**Wachvergehen**

§ 23. (1) Wer vorsätzlich

1. sich außerstande setzt, den ihm befohlenen Wachdienst zu versehen,

2. als Wache, wenn auch nur zeitweilig, den ihm zugewiesenen Bereich verläßt oder ihm fernbleibt,

3. als Wache sonst, wenn auch nur zeitweilig, seinen Dienst nicht oder mangelhaft versieht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wer durch die Tat nach Abs. 1 wenigstens fahrlässig eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen

oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt, wird wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wachverfehlung

§ 24. Wer die im § 23 angeführte Tat fahrlässig begeht und dadurch eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

IV. Straftaten gegen andere Pflichten**Vorsätzliche Preisgabe eines militärischen Geheimnisses**

§ 25. (1) Wer vorsätzlich ein militärisches Geheimnis preisgibt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Führt der Täter dadurch wenigstens fahrlässig eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbei, so wird er wegen Verbrechens mit Kerker von einem bis zu zehn Jahren bestraft.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn die Tat nach anderen Bestimmungen mit strenger Strafe bedroht ist.

Fahrlässige Preisgabe eines militärischen Geheimnisses

§ 26. Wer die im § 25 Abs. 1 angeführte Tat fahrlässig begeht, wird wegen Übertretung mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten, führt der Täter durch die Tat aber eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbei, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

Gemeinsame Bestimmung

§ 27. Wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Preisgabe eines militärischen Geheimnisses wird auch bestraft, wer das militärische Geheimnis zwar als Soldat erfahren hat, aber erst nach Beendigung seiner Dienstzeit preisgibt.

Verstöße gegen die Pflichten zur Meldung und zur Befehlsübermittlung

§ 28. Wer vorsätzlich

1. eine Meldung unrichtig erstattet,

2. eine Meldung nicht oder verspätet erstattet oder eine Meldung oder einen Befehl nicht oder unrichtig oder verspätet weitergibt oder

53 der Beilagen

5

3. eine Meldung oder einen Befehl weitergibt, ohne auf eine ihm bekannte Unrichtigkeit aufmerksam zu machen,
und dadurch wenigstens fahrlässig eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt, wird wegen Verbrechens mit Kerker von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Fahrlässige Verstöße

§ 29. Wer die im § 28 angeführte Tat fahrlässig begeht, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

Militärischer Diebstahl

§ 30. (1) Ohne Rücksicht auf den Betrag oder Wert begeht das Verbrechen des Diebstahls (§ 172 des Strafgesetzes):

1. wer in Ausnützung einer durch den Einsatz geschaffenen außerordentlichen Lage einen Diebstahl begeht,

2. wer durch die Tat wenigstens fahrlässig eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt oder

3. wer einen Diebstahl an einer Sache begeht, deren Bewachung ihm obliegt.

(2) Mit Rücksicht auf einen Betrag oder Wert von mehr als 250 S begeht das Verbrechen des Diebstahls, wer einen anderen Soldaten bestiehlt.

(3) Diese Diebstähle sind nach den §§ 178 bis 180 des Strafgesetzes zu bestrafen.

Beschädigung von Heeresgut

§ 31. Wer aus grobem Leichtsinn fahrlässig eine Sache, die dem Bundesheer gehört oder für dieses oder für den Einsatz bestimmt ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder preisgibt und dadurch fahrlässig an der Sache einen 10.000 S übersteigenden Schaden oder eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

V. Straftaten gegen die Pflichten von Vorgesetzten und Ranghöheren**Vernachlässigung der Obsorgepflicht**

§ 32. (1) Wer als Vorgesetzter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Sorge für die Erhaltung und Schonung der ihm unterstellten Soldaten gröblich vernachlässigt und dadurch fahrlässig eine schwere körperliche Beschädigung eines

Soldaten herbeiführt, wird wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr, wer aber dadurch fahrlässig den Tod eines Soldaten herbeiführt, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Tat nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Mißbrauch der Dienststellung

§ 33. Wer vorsätzlich seine Dienststellung zu Befehlen, Forderungen oder Zumutungen, die in keiner Beziehung zum militärischen Dienst stehen, einem Untergebenen, Rangniederereren oder einem Angehörigen von ihnen (§ 216 des Strafgesetzes) gegenüber gröblich mißbraucht, wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bestraft.

Entwürdigende Behandlung

§ 34. Wer vorsätzlich

1. einen Untergebenen oder Rangniederereren in einer die Menschenwürde verletzenden Weise behandelt oder

2. aus Bosheit einem Untergebenen den Dienst erschwert und ihn dadurch in einen qualvollen Zustand versetzt,

wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bestraft.

Leichte Körperverletzung und Beleidigung von Untergebenen

§ 35. Wer vorsätzlich im Dienst oder mit Beziehung auf den Dienst

1. einen Untergebenen oder Rangniederereren am Körper leicht verletzt (§ 411 des Strafgesetzes) oder

2. einen Untergebenen oder Rangniederereren tatsächlich beleidigt (§ 331 des Strafgesetzes), wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.

Unterdrückung von Eingaben

§ 36. (1) Wer vorsätzlich einen Untergebenen oder Rangniederereren durch Befehle, Zuwendung oder Versprechen von Geschenken oder anderen Vorteilen oder durch Drohungen zu bewegen sucht, eine Anzeige, Meldung, Beschwerde oder andere Eingabe an einen Vorgesetzten, eine Behörde, die Beschwerdekommision nach § 6 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 221/1962,

oder einen allgemeinen Vertretungskörper zu unterlassen oder zurückzuziehen, wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Übertretung mit strengem Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich eine solche Eingabe eines Untergebenen oder Rangniedererden, die er weiterzuleiten oder selbst zu erledigen hätte, unterdrückt.

VI. Straftaten gegen die Pflichten im Einsatz Besondere Dienstpflichtverletzung im Einsatz

§ 37. (1) Wer vorsätzlich im Einsatz aus einem verwerflichen Beweggrund eine Dienstpflicht verletzt und dadurch wenigstens fahrlässig

1. eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z. 4) herbeiführt oder

2. in seiner Truppe die Ordnung oder persönliche Einsatzbereitschaft erheblich beeinträchtigt, wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Verbrechens mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Einem verwerflichen Beweggrund steht es gleich, wenn der Täter aus Furcht vor persönlicher Gefahr handelt, obwohl er nach seinen solidatischen Pflichten dazu verhalten ist, sich der Gefahr auszusetzen.

III. HAUPTSTÜCK

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Artikel I

Das Österreichische Strafgesetz 1945, A. Slg. Nr. 2, wird geändert wie folgt:

1. Im § 38 treten an die Stelle der Worte „oder der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten (§ 222)“ die Worte „oder der Mitschuld und Teilnahme an der Meuterei (§ 222)“.

2. Die §§ 220 und 221 entfallen.

3. § 222 hat zu lauten:

„Mitschuld und Teilnahme an der Meuterei.“

§ 222. Wer, ohne Soldat zu sein, auf die in den §§ 5 und 9 angeführte Weise einen Soldaten zum Verbrechen der Meuterei nach § 19 des Militärstrafgesetzes auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht oder an einem solchen Verbrechen sich sonst mitschuldig macht oder teilnimmt, begeht, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit

strengerer Strafe bedroht ist, ein Verbrechen und wird mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.“

4. Im § 278 erhalten die lit. „l)“ bis „r)“ die Bezeichnung „n)“ bis „t)“ und wird folgendes eingefügt:

„l) Mitschuld und Teilnahme an militärischen Verbrechen;

m) Begünstigung eines Deserteurs;“

5. Nach § 307 werden nachstehende Bestimmungen eingefügt:

„l) Mitschuld und Teilnahme an militärischen Verbrechen;

„l) 307 a. Wer, ohne Soldat zu sein, auf die in den §§ 5 und 9 angeführte Weise zu einem anderen als dem im § 222 bezeichneten, nach dem Militärstrafgesetz strafbaren Verbrechen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht oder an einem solchen Verbrechen sich sonst mitschuldig macht oder teilnimmt, wird, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu zwei Jahren bestraft.

m) Begünstigung eines Deserteurs;

„l) 307 b. Wer einen Soldaten, der desertiert ist, ohne vorheriges Einverständnis mit ihm verborgen hält oder ihm auf andere Art Hilfe leistet und dadurch dessen Ausforschung oder Wiedereinbringung verhindert oder erschwert, wird, wenn sich der Soldat nach § 9 Abs. 1 des Militärstrafgesetzes schuldig gemacht hat, wegen Vergehens mit strengem Arrest bis zu einem Jahr bestraft.“

6. In den Überschriften zu den §§ 308 bis 310 d treten an die Stelle der lit. „l)“ bis „r)“ die lit. „n)“ bis „t)“.

7. Der erste Absatz des § 467 hat zu lauten:

„Wer aus Not, Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüstes eine fremde bewegliche Sache geringen Wertes um seines Vorteiles willen aus dem Besitz eines anderen ohne dessen Einwilligung entzieht oder ein ihm anvertrautes Gut geringen Wertes vorenthält oder sich zueignet, wird, wenn die Tat nicht wegen ihrer gefährlicheren Beschaffenheit oder der Eigenschaft der gestohlenen Sache ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen bildet (§§ 174 I, 175 I dieses Gesetzes und § 30 Abs. 1 des Militärstrafgesetzes), wegen Übertretung der Entwendung mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monat oder mit einer Geldstrafe bis zu 2500 S bestraft.“

8. Der Anhang zum Allgemeinen Strafgesetz vom 27. Mai 1852, RGBl. Nr. 117 (Sonderbestimmungen für Soldaten), wird aufgehoben. Bis zur Erlassung eines Bundesgesetzes über den militä-

53 der Beilagen

7

rischen Waffengebrauch gilt § 577 des Strafgesetzes als Bestandteil dieses Bundesgesetzes weiter.

Artikel II

Die Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, wird geändert wie folgt:

1. Im § 494 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „nach § 46 des Wehrgesetzes oder nach dem Anhange zum Strafgesetz“ die Worte „nach dem Militärstrafgesetz“.

2. Im § 494 treten an die Stelle des Abs. 3 folgende Bestimmungen:

„(3) Das Gericht hat das wegen einer nach dem Militärstrafgesetz strafbaren Übertretung oder eines solchen Vergehens eingeleitete Verfahren mit Beschuß einzustellen, wenn die Schuld des Täters gering ist, die strafbare Handlung keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und die Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Gegen diesen Beschuß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Der Staatsanwalt kann von der Verfolgung einer nach dem Militärstrafgesetz strafbaren Übertretung oder eines solchen Vergehens abssehen oder zurücktreten, wenn anzunehmen ist, daß das Gericht nach Abs. 3 vorgehen werde.“

Artikel III

(1) Wo in anderen Bundesgesetzen der Anhang zum Allgemeinen Strafgesetz oder einer der §§ 533 bis 684 dieses Anhangs angeführt ist, tritt an die Stelle dieser Anführung die Anführung der entsprechenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes.

(2) Das Militärstrafgesetz findet auf Straftaten, die vor dem Beginn seiner Wirksamkeit begangen worden sind, nur insoweit Anwendung, als dem Schuldigen dadurch keine strengere Behandlung zuteil würde als nach dem früheren Rechte und

nur dann, wenn eine Strafverfügung noch nicht erlassen oder das Urteil erster Instanz noch nicht gefällt worden ist oder die gerichtliche Entscheidung später beseitigt wird.

Artikel IV

Das Gesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, in der Fassung der II. Strafgesetznovelle 1920, StGBl. Nr. 323, wird geändert wie folgt:

Im § 6 entfallen die Ziffern 10, 11 und 12 des zweiten Absatzes.

Artikel V

Das Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 221/1962 und 185/1966, wird geändert wie folgt:

1. Die §§ 44 bis 46 entfallen.
2. Im § 47 c entfallen die Worte: „oder wer gegen die Gehorsamspflicht nach § 33 a Abs. 6 verstößt.“

Artikel VI

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten für Teilnehmer an Inspektionen und Instruktionen (§ 33 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 221/1962, 185/1966 und 96/1969) dem Sinne nach.

Artikel VII

Dieses Bundesgesetz tritt am XXXXXXXXX in Kraft.

Artikel VIII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, bei der Vollziehung des § 5 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeines

I. Die dem Allgemeinen Strafgesetz vom 27. Mai 1852 mit Gesetz vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 323 (2. StG.-Nov. 1920), als Anhang angefügten militärstrafrechtlichen Bestimmungen sind sachlich keine neuen gesetzgeberischen Arbeit gewesen, sondern aus dem Militärstrafgesetzbuch vom 15. Jänner 1855, RGBI. Nr. 19, übernommen worden. Hiebei ist der Wortlaut dieser Bestimmungen nur so weit geändert worden, als es die geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse erfordert haben.

Die derzeit in Geltung stehenden militärstrafrechtlichen Bestimmungen stammen also überwiegend noch aus der Zeit der absoluten Monarchie. Seither sind aber nicht nur in der Technik der Waffen und der Waffenführung sowie in der Art der Truppenführung grundlegende Änderungen eingetreten, sondern sind auch der soziologische Aufbau, die Rechtsgrundlagen und die Aufgaben des österreichischen Heeres wesentlich andere geworden. Diese tiefgreifenden Veränderungen lassen die in Österreich auf diesem Gebiet geltenden Normen als durchaus veraltet und erneuerungsbedürftig erscheinen.

II. Das geltende Militärstrafrecht ist aber nicht nur — wie eingangs aufgezeigt wurde — in seinen Grundlagen veraltet, sondern auch in seiner legislativen Ausformung überaus kompliziert, unübersichtlich und schwer verständlich, ein Umstand, der schon 1892 Dr. Ernst Franz Weisl in seinem Werk „Das Heeres-Strafrecht“ — keineswegs als zeitlich erster Kritiker des Militärstrafrechtes — die Forderung nach einem „modernen, seinen Zweck erfüllenden Militärstrafgesetzbuch“ erheben ließ. Vor allem fällt eine ungeheure Kasuistik, eine verwirrende Aufspaltung bei den einzelnen Tatbildern und eine in der Begriffswelt des vorigen Jahrhunderts wurzelnde Gesetzesprache in die Augen.

III. So haben denn auch im Jahre 1958 die Organe der Bundesgesetzgebung eine Entschließung gefasst, wonach die Bundesminister für

Justiz und für Landesverteidigung aufgefordert werden, dem Nationalrat den Entwurf eines neuen Militärstrafgesetzes, das den modernen Anforderungen gerecht wird, vorzulegen. Dem Wunsche der Gesetzgebungsorgane gemäß wurden die Arbeiten an der Reform des Militärstrafgesetzes im Bundesministerium für Justiz unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Landesverteidigung sofort aufgenommen. Ihr Ergebnis fand in einem Entwurf seinen Niederschlag, der im Jahre 1959 zur allgemeinen Begutachtung versendet wurde. Eine Reihe der eingelangten Stellungnahmen sprach sich nun dafür aus, die Reform des Militärstrafrechtes im Zusammenhang mit der großen Strafrechtsreform durchzuführen, damit nicht das Militärstrafgesetz nach deren Abschluß neuerlich geändert werden müsse. Es ist daher der Entwurf zunächst nicht weiter verfolgt worden. Die spätere Entwicklung hat allerdings gezeigt, daß mit dem Inkrafttreten eines neuen Strafgesetzbuches nicht in unmittelbarer Zukunft gerechnet werden kann. Die Arbeiten an der dringlichen Reform des Militärstrafgesetzes wurden daher im Jahre 1966 in engster Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung wieder aufgenommen und weitergeführt. Diese Bemühungen mündeten in einem neuen Entwurf, der schon im Hinblick auf die seit der Begutachtung des Entwurfes 1959 verstrichene Zeit neuerlich den daran interessierten Stellen zur Begutachtung übermittelt wurde. Auch zu diesem Entwurf sind zahlreiche Stellungnahmen erstattet worden, die zum überwiegenden Teil die sofortige Neuregelung des Militärstrafrechtes befürworteten. Darüber hinaus enthielten die Stellungnahmen wertvolle Anregungen. Sie wurden bei der Ausarbeitung des vorliegenden Entwurfes weitgehend berücksichtigt.

IV. Der Entwurf hat sich die umfassende Neugestaltung des Militärstrafrechtes nach modernen strafrechtswissenschaftlichen Erkenntnissen zum Ziel gesetzt.

1. Verhaltensweisen, die eine gerichtliche Bestrafung nicht erfordern, wurden in den Bereich des Disziplinarrechtes verwiesen.

53 der Beilagen

9

Andere Verhaltensweisen mit geringerem Urrechtsgehalt stuft der Entwurf nur als Vergehen oder Übertretung ein. Weiters soll Kerker nur für besonders schwere Verfehlungen und in besonders schweren Fällen einiger Straftaten angedroht werden, zum Beispiel für Desertion, Meuterei und schweren Ungehorsam. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß der Entwurf die Unterscheidung zwischen schwerem Kerker und Kerker fallen gelassen hat, weil Kerker jeder Art nach dem Strafvollzugsgesetz, BGBI. Nr. 144/1969, in gleicher Weise vollzogen wird. Daß der Entwurf nicht Arrest schlechthin als Strafe für Vergehen und Übertretungen androht, hat seine Ursache darin, daß der einfache Arrest verschiedene für den Anwendungsbereich des Militärstrafgesetzes rechtspolitisch nicht immer zu empfehlende Vergünstigungen zuläßt, so zum Beispiel die Umwandlung der Freiheitsstrafe in eine Geldstrafe.

Diese Bemühungen haben dazu geführt, daß der Umfang des Entwurfs beträchtlich verringert wurde: Während der geltende Anhang zum Allgemeinen Strafgesetz 146 und der im Jahre 1959 zur Begutachtung ausgesendete Entwurf noch immer 107 Paragraphen aufweisen, findet der vorliegende Entwurf mit bloß 37 zum Teil sehr kurzen Bestimmungen das Auslangen, die sich knapp und leicht verständlich gliedern.

Noch klarer zeigt die angestrebte Verbesserung, insbesondere Vereinfachung, ein Vergleich der Normen in Ansehung einzelner Teilmaterien. So regelt das geltende Recht die Desertion, das Desertiionskomplott und die eigenmächtige Entfernung in 24 Paragraphen. Im Entwurf ist die gleiche Materie in bloß 3 Bestimmungen behandelt. Daß darüber hinaus die Einzelbestimmungen des Entwurfs wesentlich kürzer als die des geltenden Rechtes sind, wurde bereits angedeutet.

Eine Übersicht über die Neugestaltung des Militärstrafrechtes enthält Punkt V dieser Erläuterungen.

2. Die Erläuternden Bemerkungen zu den Entwürfen für ein neues Strafgesetzbuch 1964 und 1966 sowie die Regierungsvorlage 1968 weisen darauf hin, daß vor allem die Rechtsprechung das Strafgesetz weit über den Wortlaut hinaus fortgebildet, insbesondere seine vielfach überhöhten Strafdrohungen durch verschlossene Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung so weit korrigiert hat, wie es möglich war. Das habe jedoch zur Folge gehabt, daß die Spannung zwischen dem Gesetzestext und dem lebendigen Strafrecht größer geworden sei, als mit der Aufgabe des Gesetzes im Rechtsstaat vereinbart werden könnte. Diese für den Bereich des allgemeinen Strafgesetzes getroffene Feststellung gilt in vermehrtem Maße für die

außerordentlich hohen Strafdrohungen des geltenden Militärstrafrechtes, die den heutigen Anschauungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen vom Sinn und Zweck der Strafe entgegen sind. Zwar wurden durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1968, BGBI. Nr. 74, auch formell die Todesstrafdrohungen des Militärstrafgesetzes sowie die Anwendbarkeit des Standredites bestätigt. Die Tatsache, daß die Strafrahmen die aus kriminalpolitischer Sicht als vernünftig zu bezeichnenden Grenzen bei weitem überschreiten, blieb aber unverändert bestehen. Der Entwurf war daher im Sinne einer kriminalpolitisch vernünftigen und gerechten Bestrafung bemüht, hier Wandel zu schaffen. Er hat die Obergrenzen der Strafdrohungen gegenüber denen des geltenden Rechtes ganz beträchtlich herabgesetzt, ebenso die Untergrenzen, sofern nicht auf Untergrenzen überhaupt verzichtet wurde. Der Entwurf findet bei rein militärischen Delikten mit einer Höchstfreiheitsstrafe von zehn Jahren das Auslangen. Während das geltende Recht in 5 Fällen lebenslange Freiheitsstrafe, in 48 Fällen Freiheitsstrafe von zehn bis zwanzig Jahren und in 25 Fällen Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren, also in 78 Fällen die Möglichkeit einer zumindest zehnjährigen Freiheitsstrafe vorsieht, tut dies der Entwurf nur in 2 Fällen.

Auch in Ansehung der Strafdrohungen ist auf die unter Punkt V dieser Erläuterungen enthaltene Übersicht zu verweisen.

3. Eine Strafe kann sinnvollerweise nur an ein Handeln geknüpft sein, das schuldhaft ist. Der Entwurf hat daher auch davon Abstand genommen, entsprechend der Gestaltung einiger Tatbilder im geltenden Recht (vgl. § 562 StG.) und im Entwurf 1959 (vgl. § 33) objektive Bedingungen der Strafbarkeit zu formulieren. Denn solche Voraussetzungen der Strafbarkeit lassen den Täter für den Erfolg einstehen, auch wenn er ihn überhaupt nicht voraussehen konnte. Darin liegt eine Erfolgschaftung (vgl. Rittler, Österreichisches Strafrecht I² S. 192), die dem Schuldprinzip widerspricht. In einem modernen, an diesem Grundsatz orientierten Strafgesetz kann derartigen Tatmerkmalen nur dann ein Platz eingeräumt werden, wenn sie ausschließlich dazu dienen, den Bereich der Strafbarkeit gegenüber der Strafwürdigkeit im Hinblick auf die kriminalpolitische Zweckmäßigkeit der Strafen einzuschranken. Wie nun die Prüfung der in Betracht kommenden Tatbilder des geltenden Rechtes zeigt, handelt es sich aber in der Regel um objektive Bedingungen erhöhter Strafbarkeit. Ihre Aufnahme in den Entwurf müßte daher als Rückschritt angesehen werden, scheint es doch — wie erwähnt — strafrechtspolitisch problematisch, die Folgen der Tat auch demjenigen zuzu-

rechnen, der keine Möglichkeit hatte, diese Folgen vorauszusehen und damit etwa zu ihrer Hintanhaltung beizutragen. Damit kommt aber eines der Hauptziele jeder Strafandrohung, Gegenmotive gegen deliktische Entschlüsse des Täters zu erzeugen, überhaupt nicht zum Tragen.

Durch entsprechenden Unterricht aller Soldaten kann im übrigen gewährleistet werden, daß die Soldaten erkennen, welche Schäden aus einem verbotenen Verhalten entstehen können.

4. Ein Hauptanliegen des Entwurfes war es auch, eine demokratische und an den Forderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgerichtete Lösung der Probleme des Militärstrafrechtes zu finden:

Jeder Soldat ist Staatsbürger und damit Träger von Rechten und Pflichten. Den Pflichten der Untergebenen entsprechen Pflichten der Vorgesetzten, die der Entwurf ebenso ernst nimmt wie die Pflichten der Untergebenen. Mißbräuche der Vorgesetztenstellung — sofern sie nicht ohnehin nach den allgemeinen Strafgesetzen mit strengerer Strafe bedroht sind — werden unter Strafe gestellt, so die Vernachlässigung der Obherrschaftspflicht der Vorgesetzten, die leichte Körperbeschädigung und die tätliche Beleidigung von Untergebenen und der Mißbrauch der Befehlsbefugnis zu dienstfremden Zwecken. Der Entwurf hat auch ein Tatbild für die entwürdigende Behandlung von Untergebenen geschaffen, denn seelische Mißhandlungen können den Untergebenen oft viel schwerer treffen als körperliche. Diese Vorschrift trägt zugleich dem der Europäischen Menschenrechtskonvention innewohnenden Gedanken des Schutzes der Menschenwürde Rechnung. Dem Schutz des Untergebenen dient schließlich auch die Strafandrohung gegen die Unterdrückung von Eingaben durch militärische Vorgesetzte.

Zu diesen Bestimmungen muß festgehalten werden, daß sie keineswegs darauf zurückzuführen sind, daß solche Erscheinungen in unserem Bundesheer vorzukommen pflegen. Aufgabe eines Strafgesetzes ist es vielmehr, für mög-

liche Verhaltensweisen, die nicht geduldet werden können, Strafandrohungen aufzustellen.

5. Es wurde auch schon angedeutet, daß die Sprache des aus der absoluten Ära stammenden geltenden Gesetzes der Begriffswelt und dem Sprachgebrauch der Gegenwart nicht mehr gerecht wird. Ausdrücke wie „Schildwache“, „Gepäck und Rüstung“, „Übersteigen der Mauern und Wälle“, „Vedette“, „Parole und Feldgeschrei“, die sich im geltenden Militärstrafrecht finden, beweisen dies. Es sind aber nicht bloß sprachliche, Bedenken, die hier Abhilfe erheischen. Das im Art. 18 B.-VG. verankerte rechtsstaatliche Prinzip verlangt die Gesetzesgebundenheit aller Vollziehung und Gesetzesbestimmtheit. Die damit verfassungsrechtlich postulierte Verrechtlichung aller staatlichen Bereiche kann aber nur dann Effektivität entfalten, wenn die Determinierung in einer Weise erfolgt, die nicht nur von einem kleinen Kreis von Fachleuten, sondern von jedem Rechtsunterworfenen verstanden werden kann; wendet sich doch das Militärstrafgesetz mehr als andere Strafnormen auch an den Nichtjuristen. Diese Forderung vermag aber die altertümliche Sprache des geltenden Rechtes nicht mehr zu erfüllen.

Der Entwurf hat sich daher die Aufgabe gestellt, die einzelnen Tatbilder deutlich und verständlich zu fassen und damit einem tragenden Prinzip des Rechtsstaates, dem Grundsatz der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit auch auf dem Gebiete des Militärstrafrechtes zum Durchbruch zu verhelfen. Freilich kann man auf ein gewisses Mindestmaß an Differenzierung bei der Ausgestaltung der Tatbilder nicht verzichten. Der Entwurf hat aber an die Stelle oft komplizierter und unübersichtlicher Vorschriften eine klare Regelung gesetzt und die verwendeten Gesetzesbegriffe präzisiert.

V. Daß der Entwurf in seinem Bemühen um eine moderne und übersichtliche Regelung der Materie nicht ohne Erfolg geblieben ist, zeigt auch ein Vergleich des geltenden Militärstrafrechtes mit dem Entwurf eines Militärstrafgesetzes 1959 und dem vorliegenden Entwurf:

	Geltendes Recht	Entwurf 1959	Entwurf 1970
Anzahl der §§	146	107	37
Anzahl der Tatbestände	130	75	28
Anzahl der Verbrechensqualifikationen	132	59	13
Anzahl der Vergehen	6	35	18
Anzahl der Übertretungen	79	26	8
Anzahl der Strafandrohungen	337	139	45
 Art der Strafandrohungen:			
lebenslänglich	5	—	—
10 bis 20 Jahre	48	—	—
5 bis 10 Jahre	25	9	1

53 der Beilagen

11

	Geltendes Recht	Entwurf 1959	Entwurf 1970
3 bis 10 Jahre	—	9	—
1 bis 10 Jahre	—	—	1
3 bis 5 Jahre	7	—	—
1 bis 5 Jahre	70	33	2
1 bis 3 Jahre	6	11	1
6 Monate bis 5 Jahre	—	—	7
6 Monate bis 3 Jahre	1	—	4
bis 3 Jahre	—	—	1
bis 2 Jahre	—	—	8
6 Monate bis 1 Jahr	75	16	—
3 Monate bis 1 Jahr	—	35	—
bis 1 Jahr	—	—	11
bis 6 Monate	—	—	7
unter 6 Monate	100	26	3

VI. Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Neugestaltung des Militärstrafgesetzes — die Reform des Militärstrafrechtes wird auch von der Öffentlichkeit, vor allem von den Massenmedien, immer wieder gefordert — beschränkt sich der Entwurf darauf, die Tatbilder zu schaffen, wie sie die gegenwärtige Situation erfordert. Darüber hinausgehende Sonderregelungen werden im Bedarfsfall zu schaffen sein.

Zu den einzelnen Bestimmungen Zum I. HAUPTSTÜCK

Zu § 1:

Das Militärstrafgesetz soll mit wenigen Ausnahmen (zum Beispiel § 6) nur für Soldaten gelten. Daneben sollen auf Soldaten wie auf jeden anderen Bürger der Republik Österreich grundsätzlich auch die Bestimmungen des allgemeinen Strafrechts (gleichgültig, ob im Strafgesetz oder in Nebengesetzen enthalten) Anwendung finden, denn der Entwurf beschränkt sich darauf, lediglich die aus dem Blickwinkel des militärischen Lebens erforderlichen Sonderregelungen zu treffen.

Zu § 2:

Hier sollen einige im Gesetz öfter wiederkehrende Begriffe wie „Soldat“, „Einsatz“, „Wache“, „erheblicher Nachteil“, „Befehl“ und „militärisches Geheimnis“ erläutert werden.

Im Zusammenhang mit der Erläuterung des Begriffes „Einsatz“ wird zugleich klargestellt, daß auch die Bereitstellung und der Anmarsch als Einsatz im Sinne des Gesetzes anzusehen sind.

Die Z. 4 stellt klar, welche Umstände einen „erheblichen Nachteil“ begründen. Die Herbeiführung der Gefahr eines solchen Nachteils ist in verschiedenen Bestimmungen dieses Entwurfs Voraussetzung der Strafbarkeit oder der Anwendung eines strengeren Strafsatzes. Wie in der Einleitung zu diesem Entwurf bereits ausgeführt

wurde, soll nur die schuldhafte Herbeiführung einer solchen Gefahr strafbar sein, das heißt, daß der Eintritt der Gefahr dem Täter zumindest erkennbar gewesen sein muß.

Die Z. 4 erwähnt auch die Gefährdung des Einsatzzweckes durch Herbeiführung eines Mangels an Menschen und Material. Auf den Umfang des Mangels soll es nicht ankommen, sondern ausschließlich darauf, ob der Mangel den Einsatzzweck gefährden konnte, was durchaus auch bei Ausfall von wenigen Menschen und von wenig Material der Fall sein kann.

Ein erheblicher Nachteil im Sinne der Z. 4 wird nicht erst durch Vorliegen aller dort angeführten Umstände begründet, die Aufzählung ist vielmehr alternativ (arg.: „oder“).

Nach § 2 war im versendeten Entwurf eine Bestimmung enthalten, die unter anderem die Qualifikation aller Offiziere, Unteroffiziere, Chargen und Wachen als Beamte im Sinne des § 101 StG. hervorhob. Wie die Erläuternden Bemerkungen zum versendeten Entwurf ausführten, sollte diese Bestimmung an der geltenden Rechtslage nichts ändern, das heißt, es sollte nach wie vor allen Soldaten, die „Geschäfte der Regierung“ besorgen, der Charakter eines Beamten zukommen. Im Begutachtungsverfahren wurde nun darauf hingewiesen, daß eine solche Bestimmung auch als eine Einengung des Beamtenbegriffes auf bestimmte militärische Funktionsträger verstanden werden könnte. Um eine solche — im Hinblick auf den Umfang des Beamtenbegriffes nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht vertretbare — Auslegung zu vermeiden, verzichtet der Entwurf auf eine solche lediglich eine Klärung der geltenden Rechtslage bezweckende Bestimmung.

Zu § 3:

Bei Beantwortung der ebenso schwierigen wie folgeschweren und daher umstrittenen Frage,

ob und inwieweit der auf Befehl eine strafbare Handlung begehende Untergebene strafbar sein soll, werden im wesentlichen zwei einander entgegengesetzte Meinungen vertreten. Die eine geht davon aus, daß auch durch einen Befehl und durch die Verpflichtung zum grundsätzlichen Gehorsam gegenüber Befehlen aus Unrecht niemals Recht werden könne, die Ausführung einer rechtswidrigen Handlung daher, auch wenn sie auf Befehl geschieht, nicht nur stets rechtswidrig bleibe, sondern der Untergebene auch, sofern er nicht durch besondere Umstände wie zum Beispiel Notstand entschuldigt wird, die auf Befehl begangene strafbare Handlung im vollen Umfang zu verantworten habe. Diesen Standpunkt nimmt das geltende Recht ein, das im § 535 StG. ausdrücklich bestimmt: „Der Befehl eines Vorgesetzten entschuldigt nicht von der Zurechnung einer strafbaren Handlung, wenn nicht das Gesetz davon ausdrücklich eine solche Ausnahme macht“. In Übereinstimmung damit bestimmt § 560 StG., daß die Nichtbefolgung eines Befehls den Untergebenen unter anderem dann nicht als Subordinationsverletzung zugerechnet werden kann, „wenn der Befehl eine Handlung oder Unterlassung zum Gegenstand hat, in der offenbar eine strafbare Handlung zu erkennen ist“. Diese Regelung entspricht auch den allgemeinen Grundsätzen des Art. 20 B.-VG.

Die andere Ansicht betont, daß dem Soldaten der Gehorsam immer wieder als oberste soldatische Pflicht eingeschärft wird und daher alle Befehle, soweit sie sich ihrer Art nach im Bereich der Aufgaben eines Heeres halten, dem Soldaten in der Regel verbindlich erscheinen müssen. Habe ein Soldat aber ausnahmsweise die Strafbarkeit einer ihm befohlenen Handlung erkannt, so treibe ihn seine Besorgnis vor dem Eintritt ausdrücklich angedrohter oder mit Grund vermuteter Sanktionen für den Fall der Nichtbefolgung des rechtswidrigen Befehls dazu, auch diesen Befehl auszuführen. Daher könne dem Untergebenen ein Widerstand gegen einen rechtswidrigen Befehl nicht zugemutet, die Ausführung eines solchen Befehls daher nicht vorgeworfen werden.

Die kriminalpolitisch schädlichen Auswirkungen einer solchen, sich der tatsächlichen Gewalt des Befehles beugenden rechtlichen Ansicht liegen auf der Hand. Sie würde die Gefahr der Häufung der Begehung solcher strafbarer Handlungen durch allzu nachgiebige Untergebene wesentlich erhöhen.

Ginge es also zu weit, den rechtswidrigen Befehl gegenüber den ihn ausführenden Untergebenen als Schuldausschließungsgrund zu werten, so hieße es doch, den Soldaten überfordern, wollte man die durch einen solchen Befehl eintretende seelisch schwierige Lage des Untergebenen ganz unberücksichtigt lassen. Der

Entwurf glaubt, diese Situation, in der der Gesetzgeber sowohl auf den Befehlsempfänger als auch auf die Rechtssicherheit und den durch die Ausführung eines rechtswidrigen Befehles ebenfalls betroffenen Dritten Rücksicht nehmen muß, noch am ehesten durch die Beschreitung eines Mittelweges zu erleichtern. Er hält daher, ähnlich dem geltenden Recht, an der Zurechenbarkeit der auf Befehl begangenen strafbaren Handlung gegenüber dem Täter fest, bestimmt jedoch, daß der Staatsanwalt von der Verfolgung eines Soldaten absehen kann, wenn die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und die Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

Daneben gelten auch für den Bereich des § 4 die allgemeinen Regeln über die Straflosigkeit strafbarer Handlungen bei Notstand. Abs. 2 dieser Bestimmung will nur darüber hinaus eine Möglichkeit des Absehens von der Verfolgung schaffen, die das Legalitätsprinzip für Befehlstaten zugunsten eines beschränkten Opportunitätsprinzips zurückdrängt.

Zu § 4:

Nach der herrschenden Schuldauffassung umfaßt die Schuld auch ein normatives Element, das heißt, es muß dem Täter ein rechtmäßiges Verhalten zugemutet werden können. Der daraus abzuleitende Schuldausschließungsgrund der Unzumutbarkeit rechtmäßigen Verhaltens ist heute allgemein anerkannt. Er bedeutet, daß die Tat immer dann entschuldigt und damit straflos ist, wenn rechtmäßiges Verhalten mit einer äußeren Notlage des Täters, also einer gegenwärtigen schweren Gefahr für Leben, Freiheit oder Vermögen verbunden wäre. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Notlage wirklich vorliegt oder bloß irrigerweise vom Täter angenommen wird. Demgemäß befreit der Putativnotstand in demselben Umfang wie der echte Notstand vom Vorwurf des Vorsatzes. Damit scheinen aber an sich auch strafbare Handlungen als entschuldigt, die der Feigheit des Täters entspringen, obwohl gerade den Soldaten eine besondere Pflicht zur Unterdrückung der Furcht trifft. Freilich ist es auch ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß sich auf Notstand nicht berufen kann, wer aus besonderen Gründen, insbesondere durch seinen Beruf, verpflichtet ist, die Gefahr zu bestehen, doch will der Entwurf diesen Grundsatz — im Hinblick auf die besondere Bedeutung für das Militärstrafrecht — noch ausdrücklich hervorheben und alle allenfalls in dieser Richtung auftauchenden Zweifelsfragen von vornherein beseitigen. Damit soll aber nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß der Soldat in allen Fällen zur ausnahmslosen Selbstaufopferung seiner Person verpflichtet ist,

53 der Beilagen

13

ihm also alle Gefahren unter Ausschaltung jeder Güterabwägung zugemutet werden dürfen.

Zu § 5:

Einige strafgerichtliche Maßnahmen der Besserung und Sicherung sind mit dem militärischen Dienst nicht vereinbar. Der Entwurf sieht daher für die Dauer des Präsenzdienstes die völlige oder teilweise Hemmung der Wirksamkeit der Abschaffung, von Weisungen nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 und nach dem Jugendgerichtsgesetz 1961 sowie gerichtlich angeordneter Erziehungsmaßnahmen vor.

Was die Bewährungshilfe anlangt, so haben langjährige praktische Erfahrungen gezeigt, daß den unter Bewährungshilfe stehenden, meist sehr labilen Jugendlichen bei Bewältigung der durch die Umstellung auf das militärische Leben entstehenden Probleme oft durch den Bewährungshelfer entscheidend geholfen werden konnte. Dies gilt auch für die Schutzaufsicht. Der Entwurf sieht daher — insoweit einer Anregung im Begutachtungsverfahren folgend — die Weiterführung dieser Resozialisierungsmaßnahmen während der Dauer des Präsenzdienstes vor.

Zu § 6:

Im Abs. 1 werden lediglich die geltenden Bestimmungen der §§ 539 bis 541 StG. neu formuliert. Der Abs. 2 stellt lediglich klar, daß die Unfähigkeit zur Beförderung im Bundesheer auch Personen treffen kann, die nicht in irgend einer Eigenschaft dem Bundesheer angehören oder angehört haben, gegen die also die anderen im Abs. 1 dieser Bestimmung genannten Rechtsfolgen gar nicht eintreten können.

Die Dauer der Rechtsfolgen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 der Strafgesetzesnovelle 1867.

Zum II. HAUPTSTÜCK**I. Straftaten gegen die Wehrpflicht****Zu § 7:**

Eine der wesentlichsten Bürgerpflichten in Staaten mit einem Volksheer ist die Pflicht zur Leistung des Militärdienstes. Die Verletzung dieser Grundpflicht tritt in verschiedenen Erscheinungsformen auf, deren Bekämpfung sich der erste Abschnitt des II. Hauptstückes zum Ziele macht. An die Spitze der Strafdrohungen gegen die Verletzung der Wehrpflicht stellt der Entwurf die Strafbestimmung gegen die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles, ein Verhalten, das bereits derzeit nach § 46 des Wehrgesetzes mit gerichtlicher Strafe bedroht ist. Aus systematischen Gründen soll diese Bestimmung

in das Militärstrafgesetz überstellt werden, wobei im Sinne des Planes des Entwurfs, alle Strafdrohungen des Militärstrafrechtes auf ein den heutigen Auffassungen entsprechendes Maß zu reduzieren, der Strafraum für den Fall, daß die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zum ordentlichen Präsenzdienst einen Zeitraum von dreißig Tagen, zum außerordentlichen Präsenzdienst aber einen Zeitraum von acht Tagen nicht übersteigt, auf Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten herabgesetzt wird. Der Grund für diese Differenzierung liegt darin, daß einerseits der im Rahmen des ordentlichen Präsenzdienstes ausgebildete und zu außerordentlichem Präsenzdienst einberufene Soldat über die militärischen Pflichten schon hinreichend und eingehend unterrichtet ist und es andererseits doch einen wesentlichen Unterschied macht, ob ein unausgebildeter Wehrpflichtiger oder ein sofort einsatzbereiter Soldat der Einberufung nicht Folge leistet.

Zu § 8:

Die unerlaubte Abwesenheit von der Truppe, militärischen Dienststelle oder dem sonst zugewiesenen Aufenthaltsort soll, wenn sich der Soldat dieses Deliktes außerhalb eines Einsatzes (§ 2 Wehrgesetz) schuldig macht, in Zukunft die diskriminierende Bezeichnung „Desertion“ verlieren und unter keinen Umständen mehr als Verbrechen, sondern nur mehr — je nach der Dauer der Dienstentziehung — als Übertretung oder Vergehen zu ahnden sein. Bis zu einer Dauer von 24 Stunden soll die unerlaubte Abwesenheit überhaupt nur disziplinär strafbar sein.

Die beachtliche Milderung des Gesetzes ist darauf zurückzuführen, daß einerseits alle Strafdrohungen des Militärstrafrechtes beträchtlich herabgesetzt werden, andererseits darauf, daß die Strafdrohungen für die einzelnen Formen der unerlaubten Abwesenheit im weiteren Sinne entsprechend ihrem Unrechtsgehalt wesentlich voneinander unterschieden sein sollen.

Im § 8 werden die einzelnen strafwürdigen Fälle unerlaubter Abwesenheit erschöpfend aufgezählt. Der hier erwähnte Aufenthaltsort kann beispielsweise ein Posten sein. Für die Feststellung der Dauer der Dienstentziehung sollen nicht nur die Zeiten des täglichen Dienstes im engeren Sinne maßgebend sein, sondern auch die dem Soldaten zustehende Freizeit, denn auch in diesen Zeiträumen kommt dem einzelnen der Charakter eines Soldaten zu.

Für die Verwirklichung der Tathandlung wird Vorsatz schlechthin gefordert, es reicht demnach auch bedingter Vorsatz aus. Für die Herbeiführung des Erfolges soll Fahrlässigkeit genügen.

Zu § 9:

Aus der höchstens als Vergehen strafbaren unerlaubten Abwesenheit soll das Verbrechen der Desertion werden, wenn sich der Täter dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz entziehen will. Dabei macht es keinen Unterschied, um welchen Einsatz im Sinne des Wehrgesetzes es sich handelt, doch ist nur ein Verhalten tatbildlich, das darauf hinausläuft, dem Dienst während des ganzen Einsatzes zu entgehen. Denn das Gesetz spricht vom „Dienst im Einsatz“ und nicht vom „Dienst während eines Einsatzes“.

Die Wendung Dienst im Bundesheer stellt klar, daß Deliktssubjekt auch ein Berufssoldat sein kann.

Aus rechtspolitischen Erwägungen soll der erstmals Desertierende von den im Abs. 1 für die Desertion festgesetzten strengen Strafen verschont bleiben, wenn er sich binnen sechs Wochen selbst stellt und bereit ist, nunmehr seine Dienstpflicht zu erfüllen (Abs. 2). In diesem Fall soll der Täter lediglich wegen unerlaubter Abwesenheit bestraft werden.

Zu § 10:

Die Desertion zählt zu den schwersten Pflichtverletzungen eines Soldaten, insbesondere wegen ihrer Gefährlichkeit für die Sicherheit des Staates durch Schwächung der Einsatzkraft der Truppe und das gerade bei diesem Delikt ganz besonders zur Nachahmung verführende böse Beispiel. Deshalb soll die Strafbarkeit nicht erst — wie es bei anderen strafbaren Handlungen die Regel ist — mit dem Versuch der Tat beginnen, sondern schon im Vorbereitungsstadium einsetzen, wenn diese Vorbereitung in einer Verabredung des Täters mit mindestens einem anderen Soldaten besteht. Die Strafdrohung muß, da solche Verabredungen, je nachdem, ob der Täter als Urheber, Anstifter oder führend Beteiligter oder ohne diese Qualifikationen an der Tat teilnimmt, mehr oder weniger strafwürdig sind, verschieden gestuft sein.

Wenn in der Desertionsverabredung eine sonst strafelose Vorbereitungshandlung mit Strafe bedroht wird, bedingt das, daß derjenige von Strafe frei bleibe, der seine Desertionspläne später wieder aufgibt. Die Straflosigkeit soll an die Freiwilligkeit des Rücktritts und an das Bemühen geknüpft sein, die anderen Komploteure von dem Vorhaben abzubringen oder ihre Desertion zu verhindern. Die Straflosigkeit wird aber auch dann gewährt, wenn die Desertion ohne Zutun des Täters unterblieben ist, dieser sich aber um das Unterbleiben bemüht hat. Denn es widerspräche dem Gerechtigkeitsgefühl, wenn der Straffällige durch den gleichen Gesinnungswandel und das gleiche daraus entspringende

Tun das eine Mal Straffreiheit erlangen könnte, das andere Mal dagegen nicht.

Zu § 11:

Dem Dienst entzieht sich auch, wer seine gänzliche oder teilweise Dienstuntauglichkeit herbeiführt. Freilich sollen dabei vorsätzliche Selbstbeschädigungen, die zwar militärische Dienstuntauglichkeit nach sich ziehen, aber aus anderen Gründen erfolgten, aus dem Bereich der Strafbarkeit ausgeklammert werden. Der Entwurf verlangt daher zur Verwirklichung des Tatbildes die Absicht, „sich seinem Dienst zu entziehen“.

Der Ähnlichkeit des Verhaltens mit der unerlaubten Abwesenheit entspricht es, auch hier die Strafbarkeit nur bei vorsätzlicher Verwirklichung der Tathandlung (und fahrlässiger Herbeiführung des Erfolges) zu normieren und bei gleichen Strafdrohungen die Strafbarkeit erst bei einer Dauer der Dienstentziehung von mehr als 24 Stunden einzusetzen zu lassen.

Wer sich durch die Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz zu entziehen sucht, soll nach Abs. 2 für dieses zumindest hinsichtlich des Erfolges der Desertion ähnliche Verhalten wegen Verbrechens bestraft werden.

Geringere Strafen sollen lediglich den treffen, der die in den Abs. 1 und 2 umschriebenen Taten begeht, bevor er Soldat geworden ist. Der Grund für diese Privilegierung des Nichtsoldaten ist darin gelegen, daß er noch nicht wie der Soldat über seine Pflichten und die Notwendigkeit, sie zu erfüllen, belehrt worden ist.

Zu § 12:

Zur Gruppe der strafwürdigen Dienstentziehungen gehören auch die durch das Mittel der Täuschung herbeigeführten. Hier nimmt wegen ihrer Häufigkeit die Vortäuschung der Dienstuntauglichkeit eine Sonderstellung ein. Sie wird daher als Beispiel auch besonders hervorgehoben. Daneben sind aber auch andere Fälle denkbar, wie zum Beispiel die Urlaubserschleichung durch falsche Angaben oder durch Fälschung von Urkunden oder anderen Unterlagen. Die Strafdrohungen sollen denen für die Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit entsprechen.

Daß zur Verwirklichung der Tathandlung — nicht auch des Erfolges — Vorsatz gefordert ist, ergibt sich daraus, daß eine „fahrlässige Täuschung“ nicht denkbar ist.

**II. Straftaten gegen die militärische Ordnung
Zu den §§ 13 bis 16:**

Es ginge zu weit — entsprechend dem gelten den Recht — jede Nichtbefolgung von Befehlen

53 der Beilagen

15

unter gerichtliche Strafdrohung zu stellen. Angesichts der bereits dargelegten Wichtigkeit des militärischen Gehorsams muß jedoch der Ungehorsam schwereren Grades gerichtlich geahndet werden.

§ 13, der die Grundfälle des Ungehorsams zusammenfaßt, nennt zuerst die Auflehnung gegen einen Befehl durch Tätllichkeit oder mit beleidigenden Worten oder Gebärden und die Verharrung im Ungehorsam trotz Abmahnung. Diese Fälle strafbaren Ungehorsams sollen als Vergehen zu ahnden sein, wenn sie nicht weiter beschwert sind. Der gleichen Strafdrohung soll unterliegen, wer vorsätzlich — ohne daß schon die Widersetzlichkeit als Ungehorsam zu qualifizieren wäre — einen Befehl nicht befolgt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefahr für das Leben oder die körperliche Sicherheit von Menschen — etwa seiner Kameraden — oder die Gefahr eines erheblichen Nachteiles im Sinne des § 2 Z. 4 des Entwurfes herbeiführt (§ 13 Abs. 2; in Ansehung der Erkennbarkeit dieser Gefahr darf auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 2 verwiesen werden). Die bloß fahrlässige Nichtbefolgung eines Befehles soll — wenn der Täter dadurch (fahrlässig) eine der erwähnten Gefahren herbeigeführt hat — ebenfalls als Vergehen, jedoch lediglich mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft werden (§ 14).

Der besonderen Gefährlichkeit eines Ungehorsams, der in Gemeinschaft mit mehreren anderen Soldaten oder im Einsatz begangen wird, will der Entwurf durch eine strenge Strafdrohung begegnen. In diesem Fall qualifiziert der Entwurf den Ungehorsam zum Verbrechen (§ 15).

Dem Ungehorsam und der Nichtbefolgung eines Befehles sollen wegen der gleichen schädlichen Auswirkungen seine erheblich — geringe Zeiträume bleiben hier außer Betracht — verspätete und die in einem wichtigen Punkte unvollständige oder unrichtige Befolgung des Befehles gleichstehen.

Zu § 17:

Auch die Verabredung zu schwerem Ungehorsam (§ 15) ist schon wegen des übeln Beispiels gefährlich und besonders strafwürdig. Eine Bestimmung über den Rücktritt von der strafbaren Handlung ist — wie im § 10 — auch hier vorgesehen.

Zu § 18:

§ 560 StG. umschreibt derzeit die Fälle, in denen die Nichtbefolgung eines Befehls straflos bleibt. Der Entwurf übernimmt im Anschluß an die Strafdrohungen gegen den Ungehorsam im weiteren Sinne den wesentlichen Inhalt dieser Bestimmung, baut sie jedoch im Sinne der For-

derungen der Europäischen Menschenrechtskonvention aus. Demnach soll eine Handlung nach den §§ 13 bis 17 auch dann straflos bleiben, wenn der Befehl die Menschenwürde verletzt. Das wäre der Fall, wenn der Befehlende durch seinen Befehl zum Ausdruck brächte, daß er dem Befehlsemptänger eine seiner Menschenwürde entsprechende Behandlung, insbesondere das Recht auf Behandlung als Mensch schlechthin abspricht, zum Beispiel ihn als Angehörigen eines minderwertigen oder wertlosen Teiles der Gesamtbevölkerung darstellt. Der Befehl, zum Beispiel sich selbst vor anderen als minderwertigen Menschen zu bezeichnen, verletzt die Menschenwürde des Betroffenen.

Z. 3 umfaßt jene Fälle, in denen einem Befehl ein späterer, mit dem ersten nicht zu vereinbarender Befehl entgegensteht.

Zu § 19:

Eine offene Auflehnung mehrerer Soldaten gegen Vorgesetzte, Ranghöhere und Wachen ist für die Ordnung in der Truppe in besonderem Maße gefährlich. Vor allem bei schweren Angriffen mehrerer Soldaten auf Leib oder Leben von Vorgesetzten, Ranghöheren oder Wachen und bei Begehung von Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit gegen diese Personen reichen die im allgemeinen Strafgesetz vorgesehenen Strafen oft nicht aus. Solche strafbare Handlungen sollen nach dem Entwurf für den Fall der Begehung im Dienst oder mit Beziehung auf den Dienst und in Gemeinschaft mit mindestens zwei anderen Soldaten als Verbrechen mit Strafe von fünf bis zu zehn Jahren Kerker bedroht sein.

Wer „Vorgesetzter“ oder „Ranghöherer“ ist, ergibt sich aus den wehrrechtlichen Bestimmungen. Unter dem „Ranghöheren“ bzw. „Rangniederer“ sind jedenfalls nur Soldaten verschiedenen Dienstranges zu verstehen. Der Begriff der Wache wird im § 2 Z. 3 bestimmt.

Die weiters hier auftauchende Frage der Gesetzeskonkurrenz zwischen den allgemeinen Strafbestimmungen zum Schutze von Leib oder Leben und gegen öffentliche Gewalttätigkeit einerseits und der Meuterei andererseits wird im Einzelfall an Hand allgemeiner Grundsätze zu lösen sein.

Zu § 20:

Der besonderen Gefährlichkeit der Meuterei entspricht es, sie strafrechtlich schon in einem früheren Stadium als andere Delikte, nämlich im Vorbereitungsstadium zu erfassen. Es sollen daher wegen Verbrechens auch diejenigen bestraft werden, die eine Meuterei verabreden, sofern sich an der Verabredung mindestens drei Täter beteiligen.

Eine im wesentlichen den §§ 10 und 17 gleiche Bestimmung über den Rücktritt von der strafbaren Handlung ist auch hier vorgesehen.

Zu § 21:

Der Entwurf sieht auch eine eigene Strafandrohung gegen die leichte Körperverletzung und die tätliche Beleidigung eines Vorgesetzten, Ranghöheren oder einer Wache im Dienst, mit Beziehung auf den Dienst oder wegen der dienstlichen Stellung des Angegriffenen vor. Freilich bietet schon das allgemeine Strafgesetz eine Handhabe, gegen ein solches Verhalten mit gerichtlicher Strafe vorzugehen. Die in den hier in Betracht kommenden Bestimmungen vorgesehenen Strafen reichen jedoch — im Gegensatz zu den Strafandrohungen gegen schwere Angriffe gegen Leib oder Leben — mitunter nicht aus, um die Disziplin in ausreichendem Maß zu gewährleisten.

Die Subsidiaritätsklausel soll klarstellen, daß die Strafnorm des § 21 einem strengerem Tatbild — zum Beispiel dem des § 153 StG. — zu weichen hat.

Zu § 22:

Es ist allgemein bekannt, daß ein durch den Genuß von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschen Mittels herbeigeführter Rauschzustand eine enthemmende, das Einsichts- und Unterscheidungsvermögen, die Reaktionsfähigkeit und die Körperbeherrschung des Berauschten vermindernde und seine Selbstverantwortlichkeit abbauende Wirkung zeigt. Die Berausung eines Menschen stellt daher nicht nur für ihn selbst, sondern auch für die Menschen seiner Umgebung eine Gefahr dar, die sich leicht in strafbaren Handlungen aktualisieren kann. Aus diesen Gründen soll die Berausung im Dienst unter gerichtliche Strafe gestellt werden. Der Entwurf beschränkt aber, um die an sich nötige Strafandrohung nicht zu überspannen, das Tatbild auf Fälle, in denen die Berausung eine gänzliche oder teilweise Dienstuntauglichkeit nach sich gezogen hat und in denen der Berauschte schon mindestens zweimal wegen Trunkenheit diszipliniert wurde.

Diese Strafbestimmung soll freilich nur dann zur Anwendung kommen, wenn das Verhalten nicht dem § 11 (Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit) zu unterstellen ist. Hierzu dient die Subsidiaritätsbestimmung.

III. Straftaten gegen die Pflichten von Wachen

Zu den §§ 23 und 24:

Der Entwurf sieht — anders als das geltende Recht — gerichtliche Strafen nur dann vor, wenn die Pflichtverletzung bewirkt, daß der Täter dem Wachdienst nicht oder nur mangel-

haft nachkommt. Durch Verstöße gegen bloße Formvorschriften beim Wachdienst (zum Beispiel vorschriftswidrige Bequemlichkeiten, die sich eine Wache gestattet) werden zwar auch den Wachen obliegende Pflichten verletzt, sie sollen aber künftig nicht mehr gerichtlich bestraft, sondern der disziplinären Ahndung überlassen werden. Eine vorsätzliche Wachverfehlung soll, wenn sie nicht weiter beschwert ist, nur ein Vergehen sein; wenn die Tat jedoch eine schwere Folge nach sich gezogen hat, soll der Täter wegen Verbrechens bestraft werden (§ 23 Abs. 2).

Eine fahrlässige Wachverfehlung soll wegen der geringen Vorwerbarkeit einer solchen Tat überhaupt nur dann mit gerichtlicher Strafe geahndet werden können, wenn sie eine schwere Folge, das heißt eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteiles nach sich zieht.

IV. Straftaten gegen andere Pflichten

Zu den §§ 25 bis 27:

Auch die Verschwiegenheit gehört zu den wichtigsten Pflichten des Soldaten, weil die Preisgabe geheimgehaltener militärischer oder militärisch bedeutsamer Einrichtungen, Umstände und Vorhaben die Sicherheit der Republik gefährden kann. Die vorsätzliche Preisgabe militärischer Geheimnisse soll (wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung einer strengerer Bestrafung unterliegt — zum Beispiel als Ausspähung nach § 67 StG.) als Vergehen, dann jedoch als Verbrechen geahndet werden, wenn die Tat eine schwere Folge nach sich gezogen hat.

Die fahrlässige Preisgabe eines militärischen Geheimnisses soll wegen der geringeren Strafwürdigkeit einer solchen Tat im allgemeinen nur als Übertretung und nur bei Eintritt einer schweren Folge als Vergehen strafbar sein.

Die §§ 25 und 26 sollen auch für Zivilisten gelten, wenn diese das preisgegebene militärische Geheimnis als Soldaten erfahren haben (§ 27). Damit schließt sich der Entwurf an eine Reihe von Geheimhaltungsbestimmungen an, die über die Dauer der besonderen Qualifikation des Täters hinaus wirken, welche die Grundlage der Geheimhaltungspflicht ist.

Zu den §§ 28 und 29:

Ob das Bundesheer seine Aufgaben erfüllen kann, ist wesentlich davon abhängig, daß im militärischen Bereich alle bedeutsamen Umstände richtig und zeitgerecht der Führung gemeldet oder mitgeteilt und deren Befehle den Soldaten, die diese Befehle ausführen sollen, richtig und zeitgerecht bekannt werden.

Verstöße gegen die Pflicht zur Meldung und zur Befehlsübermittlung sollen nur dann ge-

53 der Beilagen

17

richtlich geahndet werden, wenn sie eine schwere Folge nach sich gezogen haben. Unter dieser Voraussetzung sollen vorsätzliche Verstöße Verbrechen, fahrlässige (§ 29) aber Vergehen sein.

Zu § 30:

Die §§ 173 bis 176 des allgemeinen Strafgesetzes zählen die Fälle auf, in denen der Diebstahl als Verbrechen zu ahnden ist. Die besonderen militärischen Verhältnisse erheischen, daß dieser Verbrechenskatalog für den Diebstahl um vier Fälle erweitert werde.

Ohne Rücksicht auf den Schadensbetrag soll demnach künftig wegen Verbrechens des Diebstahls bestraft werden, wer in Ausnutzung einer durch den Einsatz geschaffenen außerordentlichen Lage stiehlt (nicht auch entwendet), wer durch die Tat eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteiles herbeiführt und schließlich, wer eine Sache stiehlt, die er zu bewachen hat.

Unter der „außerordentlichen Lage“ im Sinne der Z. 1 des Abs. 1 ist zumindest eine ähnliche Ausnahmesituation, wie sie dem § 174 I lit. c StG. zugrunde liegt, zu verstehen.

Mit Rücksicht auf einen Betrag oder Wert der gestohlenen Sache von mehr als 250 S soll der Kameradschaftsdiebstahl im Abs. 2 als Verbrechen qualifiziert werden.

Der Entwurf stellt hier keine eigenen Strafdrohungen auf, sondern verweist auf die des allgemeinen Strafgesetzes.

Zu § 31:

Die Entwicklung der Waffentechnik hat es mit sich gebracht, daß das Bundesheer auch mit ungemein kostspieligen Apparaten und Geräten ausgerüstet ist. Soll nicht in bedenklicher Weise Volksvermögen gefährdet werden, scheint es ausnahmsweise erforderlich, für schwere Fälle fahrlässiger Sachbeschädigungen eine Strafdrohung vorzusehen.

Der Entwurf stellt daher neben den — wie erwähnt — auch für Soldaten geltenden allgemeinen Strafbestimmungen gegen die vorsätzliche Beschädigung fremden Eigentums auch die fahrlässige Beschädigung von Heeresgut, das heißt einer Sache, die dem Bundesheer gehört oder für dieses oder für den Einsatz bestimmt ist, unter Strafe, wobei allerdings nur schwerwiegende Fälle erfaßt werden. Zunächst soll nicht jeder Grad der Fahrlässigkeit zur Herstellung der subjektiven Tatseite genügen, sondern nur qualifizierte Fahrlässigkeit. Aus grobem Leichtsinn fahrlässig handelt der Täter, der die für jedermann einsichtigen und erheblichen Folgen der Tat nicht bedenkt oder sich über die Beden-

ken hinwegsetzt. Zum zweiten muß der Täter durch seine Tat fahrlässig an der Sache einen 10.000 S übersteigenden Schaden oder eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteiles herbeigeführt haben.

V. Straftaten gegen die Pflichten von Vorgesetzten und Ranghöheren**Zu § 32:**

Ein Volksheer wird seinen Aufgaben nur gerecht werden können, wenn der Dienst und der volle Einsatz des Soldaten, zuletzt sogar der seines Lebens, im Grunde nicht erzwungen, sondern freiwillig geleistet werden. Zu den Voraussetzungen für eine solche Auffassung des Wehrdienstes gehört unter anderem, daß jeder Soldat den ihm vorgesetzten Soldaten vertrauen und sie achten kann. Diese Voraussetzung ist aber nicht gegeben, wenn ein Vorgesetzter oder Ranghöherer ohne hinreichende Ahnung seine Dienststellung mißbrauchen dürfte. Gegen solche Verhaltensweisen richten sich die wichtigsten Bestimmungen des V. Abschnittes, an dessen Spitze der Entwurf die Strafdrohung gegen die Vernachlässigung der Obsorgepflicht stellt.

Diese Bestimmung, die ansatzweise schon im geltenden § 654 lit. a StG. aufscheint, bildet das Gegenstück zu den Bestimmungen über die Gehorsampflicht der Untergebenen. Kann doch Gehorsam von Soldaten nur dann verlangt werden, wenn die Gewähr besteht, daß der Vorgesetzte auch seiner Verpflichtung zur Erhaltung und Schonung der ihm unterstellten Mannschaft voll nachkommt.

Die Pflicht zur Obsorge folgt aus dem Vorgesetztenverhältnis. Dabei sind die Dienstvorschriften, militärdienstlichen Grundsätze und Befehle zu beachten. Gerichtlich strafbar soll die Vernachlässigung der Obsorgepflicht nur dann sein, wenn sie zu einer schwerwiegenden Folge — der Entwurf nennt in diesem Zusammenhang die schwere körperliche Beschädigung oder den Tod eines Soldaten — geführt hat. Diese Maßnahme sowie die Einschränkung der Strafbarkeit auf die „gröbliche“ Vernachlässigung soll vor allem verhindern, daß einerseits zumutbare Aufträge unter Hinweis auf die Strafdrohung abgelehnt, andererseits grundlos Strafanzeigen gegen Vorgesetzte — sei es durch den Untergebenen selbst, sei es durch Angehörige — erstattet werden.

Zu § 33:

Die Unterordnung des Soldaten unter seine militärischen Vorgesetzten ist wesentlich strenger als die eines Zivilisten unter seine zivilen Vorgesetzten. Auch sind Rangunterschiede in ihrer Auswirkung auf die dienstlichen und zwischenmenschlichen Beziehungen auf militärischem Ge-

biet anders zu beurteilen. Der Soldat ist von seinem Vorgesetzten weitgehend abhängig. Es ist daher notwendig, Vorsorge dagegen zu treffen, daß Soldaten oder ihre Angehörigen von pflichtvergessenen Vorgesetzten oder Ranghöheren zu nichtmilitärischen Zwecken herangezogen werden. Aus diesem Grunde soll unter Strafsanktion derjenige gestellt werden, der vorsätzlich seine Dienststellung zu Befehlen, Forderungen oder Zumutungen, die in keiner Beziehung zum militärischen Dienst stehen, gröblich missbraucht.

Die Einschränkung der Strafbarkeit auf den „gröblichen Mißbrauch“ soll auch hier einer Überspannung der Strafdrohung steuern. So soll zum Beispiel verhindert werden, daß von der Strafdrohung erfaßt wird, wer ein Ansinnen stellt, das der Untergebene ohne weiteres, das heißt ohne Gefahr irgendwelcher Nachteile ablehnen kann. Es kann sich hiebei zum Beispiel um Ersuchen handeln, kleine Gefälligkeiten — wie sie unter Kameraden üblich sind — zu leisten oder geringfügige Leistungen gegen Entgelt zu erbringen. Von einem „gröblichen Mißbrauch“ kann eben nur dann gesprochen werden, wenn für den Fall der Nichtbefolgung Nachteile angedroht oder solche wenigstens mit Grund zu befürchten sind.

Zu § 34:

Das im militärischen Bereich bestehende Unterordnungs- und Gehorsamsverhältnis könnte auch dazu missbraucht werden, die menschliche Würde Untergesetzter oder Rangniederer zu verletzen. Eine solche Handlungswise verletzt nicht nur wichtige Rechte des Untergesetzten oder Rangniederer, sondern untergräbt auch die Dienstfreude, die Achtung vor den Vorgesetzten im allgemeinen und damit letzten Endes die Einsatzkraft der Truppe. Darüber hinaus stellt der Täter unter Umständen das ganze Heer vor der Öffentlichkeit bloß, weil diese oft unter dem Einfluß einer aus verschiedenen Gründen vorgenommenen Aufbauschung und Verallgemeinerung einzelner Vorkommnisse die Schuld, wenn auch ungerechterweise, nicht nur dem pflichtvergessenen Vorgesetzten, sondern der Truppenführung, ja der Einrichtung des Bundesheeres überhaupt geben kann. Aus diesen Gründen ist an sich eine strenge Strafe am Platz. Soweit es sich jedoch bloß um geringfügige Verstöße gegen die Pflichten eines Vorgesetzten handelt, ginge es zu weit, ganz allgemein eine gerichtliche Strafdrohung vorzusehen. Diese soll vielmehr erst Platz greifen, wenn der Untergesetzte oder Rangniederer in einer die Menschenwürde verletzenden Weise behandelt wird oder in einen seelisch oder körperlich qualvollen Zustand versetzt wird. In den anderen Fällen reicht die disziplinäre Behandlung aus. In Ansehung des Begriffes Menschenwürde darf auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 18 verwiesen werden.

Zu § 35:

Die Bestimmung ist das Gegenstück zu § 21. Der Entwurf geht davon aus, daß diese Delikte der gleichen Strafdrohung unterliegen sollen, wenn sie vom Untergesetzten gegen Höhere und wenn sie von Höheren gegen Untergesetzte gesetzt werden.

Zu § 36:

Einem Soldaten ist es wie jedem anderen Staatsbürger gestattet, sich mit Anzeigen, Meldungen, Beschwerden oder anderen Eingaben an Vorgesetzte oder öffentliche Dienststellen (vor allem Behörden und Ämter) zu wenden. Während ein Zivilist kaum je an einem solchen Tun gehindert werden wird und kann, könnte ein Soldat von Vorgesetzten oder Ranghöheren, sei es aus Furcht vor solchen Eingaben, sei es aus mißverständlichem höheren Interesse oder sonst aus was immer für einem Beweggrund, abgehalten werden, Eingaben zu machen. Ein solches Verhalten soll daher mit gerichtlicher Strafe bedroht werden. Keinen Unterschied soll es dabei machen, ob der Soldat abgehalten werden soll, eine Eingabe einzubringen oder verhalten werden soll, seine Eingabe zurückzuziehen, oder ob der Vorgesetzte die Eingabe unterdrückt.

VI. Straftaten gegen die Pflichten im Einsatz

Zu § 37:

Für die Sicherheit der Truppe ist es besonders abträglich, wenn sich in einem Einsatz die persönliche Einsatzbereitschaft der Truppe verringert, also in einem Augenblick, in dem es der Führung meist unmöglich ist, die auf der Annahme einer bestimmten Einsatzstärke beruhenden Planungen abzuändern. Es soll daher eine besondere Strafdrohung gegen den geschaffen werden, der im Einsatz eine Dienstpflicht verletzt und dadurch wenigstens fahrlässig eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteiles herbeiführt oder in seiner Truppe die Ordnung oder persönliche Einsatzbereitschaft erheblich beeinträchtigt. Der Strafdrohung des § 37 wird aber nur derjenige unterstellt, der aus einem verwerflichen Beweggrund gehandelt hat, der sich also etwa seinen Pflichten entzieht, um die Gelegenheit zu strafbaren Handlungen auszunützen. Der Beweggrund ist nicht mit der Absicht gleichzusetzen. Er umfaßt diejenigen Vorstellungen, die im Einzelfall die zur Tat, das heißt hier zur Dienstverletzung führende Willensbetätigung des Täters entscheidend beeinflußt haben. Einem solchen verwerflichen Beweggrund ist die Furcht vor persönlicher Gefahr insoweit gleichgestellt, als der Soldat nach seinen Pflichten verhalten ist, sich einer Gefahr auszusetzen.

53 der Beilagen

19

Als Strafe ist — sofern die Tat nicht nach anderer Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist — Kinkerstrafe von einem bis zu fünf Jahren vorgesehen.

Zum III. HAUPTSTÜCK Schluß- und Übergangsbestimmungen

Zu Artikel I:

Wie in der Einleitung der Erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf ausgeführt, sind die derzeit geltenden militärstrafrechtlichen Bestimmungen dem Allgemeinen Strafgesetz als Anhang angefügt. Die Zusammenfassung aller das Militärstrafrecht betreffenden Bestimmungen macht es notwendig, den Anhang zum Allgemeinen Strafgesetz aufzuheben. Lediglich § 577 StG., der den Waffengebrauch der Wachen regelt, soll als Bestandteil des Militärstrafgesetzes bis zur Erlassung eines Bundesgesetzes über den militärischen Waffengebrauch weiter gelten. Denn für Bestimmungen dieser Art ist aus systematischen Gründen in einem Militärstrafgesetz kein Raum.

Darüber hinaus müssen einige Bestimmungen des Allgemeinen Strafgesetzes der neuen Rechtslage angepaßt werden. In diesem Zusammenhang ist § 222 StG. hervorzuheben, der in seiner geltenden Fassung die Mitschuld an militärischen Verbrechen pönalisiert. Als Verbrechen soll künftig ausschließlich die Mitschuld und Teilnahme an dem schwersten Militärdelikt, der Meuterei, bestraft werden. Die Mitschuld an anderen militärischen Verbrechen soll künftig nur mehr als Vergehen geahndet werden können. Die heute vom Gesetz besonders verpönte Begünstigung eines Deserteurs soll gleichfalls nur als Vergehen strafbar sein.

Aus systematischen Gründen soll nur die Mitschuld und Teilnahme an der Meuterei im § 222 StG. behandelt werden, während die als Vergehen eingestufte Mitschuld und Teilnahme an anderen militärischen Verbrechen und die Begünstigung eines Deserteurs in den neuen §§ 307 a und 307 b StG. umschrieben werden.

Zu Artikel II:

Auf dem Gebiete des Strafverfahrensrechtes ist nur eine Änderung des § 494 StPO. notwendig. Die Neufassung dieser Bestimmung geht über die bloße Anpassung an die Vorschriften des Entwurfes hinaus.

Die derzeit im § 494 Abs. 3 StPO. getroffene Regelung wird der besonderen Bedeutung, die der Frage der Straflosigkeit wegen Geringfügigkeit der Straftat gerade im Bereich der Militärstrafrechtes zukommt, nicht gerecht. Bedenken bestehen zunächst dagegen, daß nach geltendem

Recht die Möglichkeit, von einer gerichtlichen Verfolgung abzusehen, davon abhängt, daß die Tat bereits disziplinär geahndet wurde. Dies trägt insbesondere dem Umstand nicht Rechnung, daß eine disziplinäre Ahndung in zahlreichen Fällen lediglich aus rein zeitlichen Gründen nicht möglich ist, wie etwa bei Straftaten, die unmittelbar vor Ausscheiden aus dem Präsenzdienst begangen werden. Ferner erscheint es auch als zu eng, daß derzeit nur Übertretungen als geringfügige Straftaten angesehen werden können. So ist es durchaus möglich, wenn auch nicht die Regel, daß auch Verhaltensweisen, die an sich ein Vergehen darstellen, als nicht gerichtlich strafwürdige Bagatellsachen anzusehen sind.

Einer Anregung des Begutachtungsverfahrens folgend und in teilweiser Anlehnung an die Regelung der „besonders leichten Fälle“ in den Ministerialentwürfen zu einem Strafgesetzbuch 1964 und 1966 und der Regierungsvorlage 1968 sieht der Entwurf daher hinsichtlich der Übertretungen und Vergehen nach dem Militärstrafgesetz die gerichtliche Verfahrenseinstellung und die Möglichkeit für den Staatsanwalt, von der Verfolgung abzusehen oder zurückzutreten, für jene Fälle vor, in denen die Schuld des Täters gering ist, die strafbare Handlung keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und die Bestrafung weder aus spezialpräventiven noch aus generalpräventiven Gründen geboten ist.

Zu Artikel III:

Abs. 1 macht es entbehrlich, alle jene Gesetze zu novellieren, in denen der Anhang zum Allgemeinen Strafgesetz oder eine seiner Bestimmungen zitiert ist.

Abs. 2 regelt den zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes entsprechend Art. IX des Kundmachungspatentes zum Allgemeinen Strafgesetz und in Anlehnung an Art. IV Abs. 1 der Regierungsvorlage für ein Strafrechtsänderungsgesetz 1970.

Zu den Artikeln IV, V und VI:

Die Neufassung des § 6 der Strafgesetznovelle 1867 paßt diese Bestimmung den Vorschriften des Militärstrafgesetzes an.

Die Strafbestimmungen der §§ 44 bis 46 des Wehrgesetzes wurden in das Militärstrafgesetz übernommen. Da Art. VI — einer im Begutachtungsverfahren wiederholt vorgetragenen Anregung folgend — die sinngemäße Geltung des Militärstrafgesetzes für Teilnehmer an Inspektionen und Instruktionen normiert, war auch eine Änderung des § 47 c des Wehrgesetzes notwendig, der die Verletzung der Teilnahmepflicht an Inspektionen und Instruktionen sowie die Verletzung der Gehorsamspflicht unter Verwaltungs-

20

53 der Beilagen

strafe stellt. Die Verwaltungsstrafdrohung gegen die Verletzung der Gehorsamspflicht soll entfallen, weil das Militärstrafgesetz hinreichend Vorsorge gegen Verstöße dieser Art trifft. Hingegen enthält das Militärstrafgesetz keine Strafnorm gegen die Nichtbefolgung eines Auftrages zur Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen, da dieser Auftrag vom Einberufungsbefehl (§ 8 des Militärstrafgesetzes) unterschieden werden muß. Die Strafdrohung des § 47 c des Wehrgesetzes soll daher in diesem Bereich aufrechterhalten werden.

Zu den Artikeln VII und VIII:

Diese Artikel enthalten einerseits den Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, andererseits die Vollzugsklausel.

Zu den finanziellen Auswirkungen:

Da sich der Entwurf darauf beschränkt, die Tatbilder des Militärstrafgesetzes neu zu fassen, wird seine Gesetzwerdung weder mit einer Erhöhung der Ausgaben noch mit Einnahmeverlusten für den Bundeshaushalt verbunden sein.